

**Franz, Wiebke (Verbraucherzentrale Hessen)**

---

**Von:** @piasten.com]  
**Gesendet:** Montag, 13. Dezember 2010 10:52  
**An:** @verbraucher.de  
**Betreff:** Fruchtabbildungen auf unserer "Bananen Schokolade" [virus protected]

Sehr geehrte

danke für Ihr Schreiben vom 30.11. und Ihren Hinweis zur aktuellen Diskussion über Abbildungen von Früchten auf Lebensmittelverpackungen.

Selbstverständlich unterstützen wir die Bestrebungen der Bundesregierung, die Verbraucher vor unlauterer Kennzeichnung und Täuschungen zu schützen. Wir weisen der guten Ordnung halber aber daraufhin, dass sich in den vielen Jahren, die wir diesen Artikel produzieren und vertreiben, noch nie ein Verbraucher beschwert hat, weil er sich durch die Aufmachung getäuscht fühlte. Auch eine Beanstandung durch die Überwachungsbehörden fand nie statt, ganz im Gegenteil: Die Aufmachung unserer Schokolade entspricht traditionellem Handelsbrauch und erfolgt in voller Übereinstimmung mit dem Lebensmittelrecht: Füllungen von Schokoladenwaren sind Zuckerwaren, die Richtlinie für Zuckerwaren regelt unter Ziffer 4.1.7 zu Früchten:  
*„Mindestens geschmacklich ausreichender Gehalt an Früchten, Fruchtzubereitungen und/oder Aromen. Auch bei der Verwendung von naturidentischen Aromastoffen wird durch Bezeichnungen, Abbildungen und Formgebungen auf Früchte hingewiesen. Solche Abbildungen und Formgebungen sind nicht üblich, wenn künstliche Aromastoffe Verwendung finden.“*

Diese Regelung entspricht auch dem europäischen Lautbarkheitsrecht (Art. 5 RL 2005/29), das von einem angemessenen gut unterrichteten und angemessen aufmerksamen, sowie kritischen Verbraucher ausgeht. Auch der Europäische Gerichtshof hat ausgehend von einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucherleitbild bereits Mitte der 90er Jahre (Az C-51/94) befunden, dass davon auszugehen ist, dass Verbraucher, die sich in Ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung der Lebensmittel richten, zunächst das Zutatenverzeichnis lesen, dessen Angabe europäisches Recht vorschreibt. Und in der Zutatenliste unserer Schokolade ist Banane eben nicht als Zutat angegeben.

Fruchtabbildungen von Schokofüllungen sind Geschmackshinweise und keine abgekürzten Zutatenverzeichnisse. Unabhängig von dieser aktuellen gesetzlichen Gesetzesgrundlage beobachten wir natürlich die gerade auf allen Ebenen stattfindende intensive öffentliche Diskussion, die sowohl die Auslegung und Umsetzung der aktuellen Vorschriften, als auch die Inhalte der zukünftigen rechtliche Regularien betrifft.

Die Verbraucherzentralen vertreten in dieser Diskussion einen wichtigen Teil, in dem auch sie versuchen, Verbrauchererwartungen zu ermitteln.

Leider gibt es von Seiten der Gesetzgeber aber keinerlei rechtsverbindliche Aussagen für Lebensmittelhersteller, die verlässliche Basis für konkrete Maßnahmen sein könnten. Natürlich sind wir aber intern in intensiver Diskussion und Planung, die sowohl die zukünftige Rezeptierung als auch die Verpackungsgestaltung angeht.

Bei weiteren Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

 SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards

Plasten GmbH & Co. KG  
Plastenstrasse 1  
D - 91301 Forchheim

15.04.2011